

06.07.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (JVollzSVG NRW) vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) enthält in § 1 die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Mobilfunkblockern auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten und regelt in § 2 die Beobachtung mittels Videotechnik. § 3 JVollzSVG NRW sieht eine Befristung bis zum 31. Dezember 2016 vor. Das Gesetz ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus erforderlich.

Die Regelungen des Gesetzes sind schrittweise in die geltenden Vollzugsgesetze zu implementieren. Erst mit der letzten erforderlichen Anpassung wird das Gesetz entbehrlich und kann aufgehoben werden. Im Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) sind die Regelungsgehalte bereits übernommen worden. Die notwendigen Änderungen im Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV.NRW. S. 539), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 762), sowie das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) sollen in einem Änderungsgesetz vorgenommen werden, das zugleich die weiteren aus dem Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen resultierenden notwendigen Folgeänderungen umsetzt. Die vollständige Ersetzung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen ist daher möglicherweise nicht bis Ende 2016 umzusetzen.

B. Lösung

Das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen wird über den Befristungszeitpunkt hinaus vorsorglich erneut um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Datum des Originals: 05.07.2016/Ausgegeben: 07.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit einer Verlängerung des Gesetzes sind finanzielle Auswirkungen nicht verbunden, da keine neuen Belastungen für den Landeshaushalt geschaffen werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Justizministerium. Beteiligt sind das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In § 3 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 646) geändert worden ist, wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (JVollzSVG NRW)

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Begründung

Das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (JVollzSVG NRW) vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) enthält in § 1 die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Mobilfunkblockern auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten. Die in § 2 JVollzSVG NRW geregelte Beobachtung mittels Videotechnik greift die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. August 2009 (2 BvR 941/08) auf, in der hervorgehoben wird, dass die Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspreche und verhältnismäßig sei. Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs müssten in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nr. 17).

§ 3 JVollzSVG NRW sieht den Verfall des Gesetzes zum 31. Dezember 2016 vor. §§ 1 und 2 JVollzSVG NRW sind jedoch über diesen Zeitraum hinaus erforderlich. Zwar sind die Regelungsgehalte in das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) übernommen worden. Allerdings müssen die Regelungsgehalte auch in die übrigen Vollzugsgesetze (Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 762), Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540)) übernommen werden. Der entsprechende Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen in Nordrhein-Westfalen wird derzeit vorbereitet. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren wird aber voraussichtlich nicht vor Ende 2016 abgeschlossen sein.

Zur Verhinderung temporärer Regelungslücken wird das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen daher über seinen Befristungszeitpunkt hinaus um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.